

Sonderstück

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)

Fraktion(en): NEOS, FPÖ, Grüne

Zuständiger Ausschuss: -

Regierungsmitglied(er): -

Beilagen: Drittelantrag Stmk. Landtag Landesabgabe2024.docx, 18_3372_1_StKSAG_Erl_uterungen (1).docx, 18_3372_1_StKSAG_Entwurf_NEU (2).docx

Betreff:

Prüfung der Verfassungswidrigkeit des Steiermärkischen Kultur- und Sportförderungsabgabegesetzes (StKSAG) gemäß Art 140 Abs 1 Z 3 B-VG iVm § 30 L-VG Steiermark

1. Darstellung der Rechtslage

1 Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Kultur- und Sportförderung – Steiermärkisches Kultur- und Sportförderungsabgabegesetz (StKSAG), StF: LGBl. I Nr. 2/2024, idgF enthält folgende Bestimmungen:

§ 2 StKSAG

Höhe, Zeitraum der Abgabepflicht, Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt für jeden in der Steiermark gemäß § 3 ORF-BG für einen Hauptwohnsitz von natürlichen Personen oder § 4 ORF-BG für Bestriebsstätten von Unternehmerinnen/Unternehmern zu entrichtenden ORF-Beitrag monatlich 4,70 Euro. Für Unternehmerinnen/Unternehmer, deren Anzahl an zu entrichtenden ORF-Beiträgen gemäß § 4 Abs. 4 ORF-BG auf 100 ORF-Beiträge monatlich verringert wurde, verringert sich die Höhe der Abgabe um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Anzahl der zu entrichtenden ORF-Beiträge durch diese Deckelung bundesweit verringert hat.

(2) Die Abgabe ist für jenen Zeitraum zu entrichten, für den eine Beitragspflicht nach § 8 ORF-BG besteht.

(3) Für die Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe gilt § 12 Abs. 2 ORF-BG sinngemäß.

§ 3 StKSAG

Behörden und Verfahren

(1) Abgabenbehörde ist die ORF-Beitrags Service GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Die Gesellschaft ist bei der Besorgung der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Gesellschaft hat der Landesregierung auf Verlangen alle hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren, Unterlagen zu übermitteln und Bericht zu erstatten.

(3) Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(4) Für die Entrichtung der Abgabe gelten § 8 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 und 5 sowie § 21 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz und Abs. 3 zweiter Satz ORF-BG sinngemäß.

(5) Rückständige Abgaben und sonstige damit verbundene Abgaben sind im Verwaltungsweg einzubringen. Zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10 % des rückständigen Abgabebetrages sowie allfällige tatsächlich entstandene Kosten der Betreibung einheben. Die Gesellschaft ist im Fall von Zahlungsverzug und Zahlungsrückständen zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt. Ist die Einbringung von rückständigen Abgaben auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Abgabepflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der Gesellschaft gestundet werden. Wenn die Einbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Abgabenschuld stehen würden, kann die Gesellschaft von der Hereinbringung absehen.

(6) Auf Grund eines Rückstandsausweises oder eines Abgabenbescheides, der mit der Bestätigung der Gesellschaft versehen ist, dass er einem die Vollstreckung hemmenden Rechtszug nicht unterliegt, kann die Gesellschaft die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen ordentlichen Gericht beantragen.

(7) Die Gesellschaft hat den Abgabenertrag per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember abzurechnen und den nach Abzug der Einhebungsvergütung verbleibenden Abgabenertrag unverzüglich an das Land abzuführen.

(8) Der Gesellschaft gebührt für die Einhebung der Abgabe eine Vergütung von maximal 2,2 % zuzüglich Umsatzsteuer der eingehobenen Abgaben. § 10 Abs. 9 ORF-BG gilt sinngemäß.

(9) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos einer/eines Dritten bedienen.

§ 5 StKSAG

Verweise

Verweise in diesem Gesetz sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023;

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023.

1. Das Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024), StF: BGBl. I Nr. 112/2023, idgF enthält folgende Bestimmungen:

ORF-BG: Beginn und Ende der Beitragspflicht

§ 8. (3) Für das Kalenderjahr der ersten Betriebsstättengründung je Gemeinde ist der ORF-Beitrag rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten und gemeinsam mit dem ORF-Beitrag für das darauffolgende Jahr zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Höhe des ORF-Beitrags für das Kalenderjahr der ersten Betriebsstättengründung je Gemeinde ist die Summe der Arbeitslöhne im Sinne des § 5 KommStG 1993, die in diesem Kalenderjahr an Dienstnehmer im Sinne des § 2 KommStG 1993 der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind. Die Beitragspflicht besteht nicht, wenn für das Kalenderjahr der ersten Betriebsstättengründung je Gemeinde eine Befreiung nach § 8 Z 2 KommStG 1993 vorliegt.

ORF-BG: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden. Dies gilt nicht für die Erfüllung der in § 10 Abs. 2 Z 2 normierten Aufgaben.

(2) Die Festsetzung des ORF-Beitrags kann mittels Zahlungsaufforderung erfolgen. In diesem Fall ist ein Bescheid über die Festsetzung der Beiträge nur zu erlassen, wenn

1. die festgesetzten Beiträge nicht zur Gänze fristgerecht entrichtet werden oder

2. der Beitragsschuldner einen Bescheid verlangt.

Die mit Zahlungsaufforderung festgesetzten Beiträge sind binnen 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Die mit Bescheid festgesetzten Beiträge haben den Fälligkeitstag, der sich aus der Zahlungsaufforderung ergibt. Die Gesellschaft ist im Fall der Z 1 auch zur Ausstellung von Rückstandsausweisen im Sinne des § 17 berechtigt.

(3) Gegen von der Gesellschaft nach diesem Bundesgesetz erlassene Bescheide kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Soweit in Bundesgesetzen der Gesellschaft in erster Instanz Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind, diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu.

ORF-BG Verweisungen

§ 19. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen, sofern nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

2.Prüfungsgegenstand

1. Die antragstellenden Abgeordneten zum Landtag begehren gem Art 140 Abs 1 Z 3 B-VG iVm § 30 L-VG Steiermark
 - A. die Bestimmung des § 2 Abs 3 StKSAG idgF zur Gänze, *in eventu* das Wort „*sinngemäß*“, sowie
 - B. die Bestimmung des § 3 Abs 4 StKSAG idgF zur Gänze,

wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

3. Antragslegitimation

1. Nach Art. 140 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der VfGH u.a. über die Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen aufgrund eines Antrages von einem Drittel der Mitglieder des Landtages, wenn dies durch Landesverfassungsgesetz ausdrücklich vorgesehen ist.
2. Art 30 L-VG Steiermark räumt den Abgeordneten des steirischen Landtages ebenjenes Recht ein und lautet: „*Ein Drittel der Mitglieder des Landtages hat das Recht, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung der Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes zu stellen*“.
3. Mit dem gegenständlichen Antrag machen die antragstellenden Abgeordneten zum Landtag in der erforderlichen Anzahl von diesem Recht Gebrauch.

4. Darlegung der Bedenken

4.1 Verweisungen im österreichischen Verfassungsrecht

4.1.1 Arten von Verweisungen

1. Verweisungen lassen sich, je nachdem in welcher Rechtsordnung sie sich befinden, wie folgt unterteilen: Ein Außenverweis liegt dann vor, wenn sich eine Verweisungsnorm auf ein Verweisungsobjekt bezieht, welches in einer anderen Rechtsvorschrift eingebettet ist. Demgegenüber steht eine Verweisung innerhalb derselben Rechtsvorschrift, diese wird Binnenverweis genannt. Des Weiteren sind Eigenverweis und Fremdverweis zu unterscheiden. Ein Eigenverweis liegt vor, wenn das Verweisungsobjekt in der Rechtsordnung des Gesetzgebers der Verweisungsnorm liegt. Bei einem Fremdverweis hingegen befindet sich das Verweisungsobjekt in der Rechtsordnung eines anderen Gesetzgebers als die Verweisungsnorm.
2. Eine statische Verweisung liegt dann vor, wenn auf ein Verweisungsobjekt in einer bestimmten Fassung verwiesen wird. Es müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen^[1], damit eine solche Verweisung als zulässig zu qualifizieren ist:
 - Die Verweisung muss genau determiniert sein, dies bedeutet, dass zB Pauschalverweisungen auf Normen eines gesamten Rechtsgebietes unzulässig sind.^[2]
 - Die Publizitätserfordernisse müssen erfüllt sein. So muss der Inhalt „*der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise*“^[3] zugänglich gemacht werden. Dies wird dadurch erfüllt, dass die Norm „*in einem den österreichischen Gesetzesblättern vergleichbaren Publikationsorgan*“^[4] kund-gemacht wird.
 - Die Verweisungsnorm muss erkennbar zum Ausdruck bringen, dass sie die außenstehende Anordnung zu ihrem Bestandteil macht.^[5]
1. Dies spiegelt sich in den legislatischen Richtlinien des Bundes und der Länder wider. So verlangen die legislatischen Richtlinien des Landes Österreich, dass jeweils die Fundstelle der Stammfassung sowie die Fundstelle jener Novelle, in deren Fassung die betreffende Rechtsvorschrift angewendet werden soll, beizufügen sind.^[6]

4.1.2 Dynamische Verweisungen

1. Eine dynamische Verweisung liegt dann vor, wenn auf ein Verweisungsobjekt in der jeweiligen Fassung verwiesen wird. Dem Zitat wird in diesem Fall der Zusatz „*in der jeweiligen Fassung*“ angefügt. Dynamische Verweisungen sind juristisch problematisch, da eine Delegation der

Normsetzungsbefugnis vorliegen kann und sie in diesem Fall gegen verfassungsrechtliche Grundprinzipien verstoßen könnten und somit verfassungswidrig wären.^[7]

2. Verfassungsrechtlich unproblematisch sind Binnenverweise, auch wenn sie dynamisch sind. Das sind Verweisungen innerhalb eines Gesetzgebungsaktes sowie Verweisungen desselben Normsetzers, also zum Beispiel ein Verweis von Landesrecht auf Landesrecht.^[8]
3. Problematisch stellen sich hingegen Verweisungen eines Normsetzers auf Normen eines fremden Normsetzers dar, also zum Beispiel eine Verweisung von Bundesrecht auf Landesrecht, da der Inhalt der bezugnehmenden Norm in diesem Fall von einer fremden Normsetzungsautorität ausgestaltet wird.^[9] Solche Verweisungen sind nur bei statischen Verweisungen zulässig, da der Inhalt des Verweisungsobjekts bei einer statischen Verweisung bereits feststeht.
4. Wenn dynamisch auf eine Norm einer anderen Normsetzungsautorität verwiesen wird, gibt der Normsetzer seine Kompetenz ab und hat auf nachträgliche Änderungen des Verweisungsobjektes, nach dem Zeitpunkt der Erlassung der Verweisungsnorm, keinen Einfluss mehr. Diese Delegation der Normsetzungsbefugnis muss verfassungsrechtlich vorgeschrieben sein. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Widerspruch mit dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG vor, weil der Erlasser der Verweisungsnorm den Inhalt seiner Norm nicht mehr absehen bzw. ändern kann, da die Norm der fremden Normsetzungsautorität Inhalt seiner Norm wurde.^[10] So sind nach ständiger Rechtsprechung des VfGH:

„[...] dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Normsetzungsautorität verfassungswidrig, weil es mit der Verfassung unvereinbar sei, dass der Gesetzgeber des Bundes oder des Landes nicht selbst den Inhalt von Normen festlegt, sondern diese dem jeweils anderen Gesetzgeber überlässt, indem er für die Zukunft den jeweiligen Gesetzesbefehl des anderen Gesetzgebers als eigene Gesetzesbefehle erklärt, obwohl sein Inhalt noch gar nicht feststeht und daher nirgends umschrieben ist“

^[11]

„[Konkret habe es] der Landesgesetzgeber verfassungswidriger Weise dem Bundesgesetzgeber überlassen, den Gesetzesinhalt in Zukunft zu gestalten [und] damit auch seine Kompetenz aufzugeben.“

^[12]

1. „Diese Rechtsprechung ist“, wie der Gerichtshof vor wenigen Jahren explizit festgehalten hat,^[13] „anhand des Verhältnisses von Bundes zu Landesgesetzen entwickelt worden.“ Und, „[o]hne dies ausdrücklich zu benennen,“ so der VfGH weiter, „ist sie insbesondere von der Exklusivität der Kompetenzordnung und dem – grundsätzlichen – Fehlen konkurrierender Zuständigkeiten geleitet.“^[14]
2. Daraus ergibt sich, dass Verweisungen des Bundesgesetzgebers auf Landesrecht bzw. des Landesgesetzgebers auf Bundesrecht in der jeweils geltenden Fassung verfassungswidrig sind.
3. Unbedenklich sind statische Verweisungen des Landesrechtes auf Bundesrecht, wie bereits oben erwähnt, wenn sie den Publizitätserfordernissen entsprechen, wobei für den Gerichtshof entscheidend ist, „dass die fremde Norm nicht vollzogen, sondern lediglich ihre inhaltliche Beurteilung dem Vollzug der eigenen Norm zu Grunde gelegt wird.“^[15] Im Schrifttum wird das folgendermaßen übersetzt: „Wesentliches Charakteristikum des Anknüpfens an die einer anderen Normsetzungsautorität zustehende Rechtslage ist [...] der Umstand, daß die „fremde“ Rechtslage von einer anderen Normsetzungsautorität vorgefunden wird und gleichsam als Faktum akzeptiert wird.“^[16]

4.1.3 Verweisungsanalogien

1. Eine Verweisung, die auf die „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung einer anderen Norm verweist, wird Verweisungsanalogie genannt.^[17] Eine solche Verweisung verlangt eine bei der Rechtsanwendung vorzunehmende Anpassung des Inhalts der verwiesenen Vorschriften an den Kontext der Verweisungsnorm, also jener Norm, in der verwiesen wird.
2. Wie bereits ausgeführt, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer statischen Verweisung die ausreichende Determinierung und die Publizitätsvoraussetzungen. Bei Verweisungsanalogien sind diese beiden Grundsätze, die Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit von Verweisen sind, gefährdet. Dies, da die Rechtsanwenderinnen

/Rechtsanwender selbst die Norm, auf die verwiesen wird, an das Gesetz, in dem die Verweisung stattfindet, anpassen muss.

3. Verweisungen müssen verständlich gefasst sein und es muss eindeutig sein, auf welche Elemente des Verweisungsobjekts verwiesen wird.^[18] Denn: „Eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten sind,“ so erkannte der VfGH bereits 1956, „ist keine verbindliche Rechtsnorm.“^[19] Im selben Erkenntnis geht der VfGH sogar noch weiter und stellt fest, dass „der festgestellte hohe Grad an Unbestimmtheit der Vorschrift die rechtliche Eigenschaft einer Norm [nehme].“^[20]
4. Es ist also „erforderlich, daß in der verweisenden Norm das Verweisungsobjekt ausreichend bestimmt festgelegt ist.“^[21] Damit bringt der VfGH den Grundgedanken zum Ausdruck, „dass der einzelne Bürger die jeweilige Rechtslage mit Bestimmtheit feststellen können muss.“^[22]
5. Eine solche Verweisungsanalogie ist also nicht automatisch verfassungswidrig, [23] führt aber rasch dazu, dass eine Verweisung unklar wird, und somit nicht mehr ausreichend determiniert ist.
6. Dementsprechend finden Verweisungsanalogien auch in die legislativen Richtlinien der Bundesrepublik Österreich und des Landes Steiermark, also den Handbüchern der Rechtssetzungstechnik, mit dem der Bund bzw das Land Vorgaben beim Verfassen von Normen setzt, Eingang:

„Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften soll nach Möglichkeit nicht angeordnet werden; stattdessen sollte entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung verwiesen oder aber angegeben werden, mit welchen Abweichungen sie angewendet werden sollen.“^[24]

1. Noch klarer als das legislative Handbuch des Landes Steiermark sind die legislativen Richtlinien des Bundes:

„Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen“^[25]

1. Sowohl der Bund als auch das Land Steiermark raten also von der Verwendung von Verweisungsanalogien ab, bzw. verbieten sie sogar, da die ausreichende Determinierung nicht gewährleistet ist.

4.1.4 Kettenverweisungen

1. Eine Kettenverweisung besteht dann, wenn ein Verweisungsobjekt, also eine Norm, auf die verwiesen wird, wiederum auf ein weiteres Verweisungsobjekt weiterverweist. Damit wird eine sowohl aus der Sicht des Legalitätsprinzips als auch des Publizitätsgebots grundsätzlich problematische Komplexität des Rechtsstoffes produziert und somit ist jede Kettenverweisung von potentieller Verfassungswidrigkeit bedroht.
2. Dementsprechend klar sind hierzu auch die legislativen Richtlinien. Im legislativen Handbuch des Landes Steiermark ist Folgendes normiert:

„Keine Kettenverweisungen: Verweisungen auf Vorschriften, die ihrerseits auf andere Vorschriften weiterverweisen, sind zu vermeiden“^[26]

1. In den legislativen Richtlinien Österreichs sind Kettenverweisungen folgendermaßen geregelt:

„55. Verbot von Kettenverweisungen:

Verweisungen auf Rechtsvorschriften, die ihrerseits auf andere Rechtsvorschriften weiterverweisen, sind so weit als möglich zu vermeiden.“^[27]

4.2 Verweisungen im steiermärkischen Kultur- und Sportförderungsabgabengesetz

4.2.1 Überblick

1. Im Entwurf des StKSAG welches insgesamt acht Paragraphen hat, finden sich sieben Verweisungen. Sechsmal wird auf ORF-BG verwiesen, einmal auf das AVG. Zunächst erscheinen alle Verweisungen als statische Verweisungen, denn gem § 5 StKSAG wird, wie im legistischen Handbuch des Landes Steiermark, vorgesehen, auf das ORF-BG bzw. das AVG in bestimmter Fassung verweisen.

4.2.2 Verweisungsanalogien

1. Gemäß § 2 Abs 3 StKSAG gilt für die Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe § 12 Abs 2 ORF-BG sinngemäß.
2. **Hier ist die ausreichende Determinierung nicht gegeben** und die Bestimmung in den Augen der antragstellenden Abgeordneten zum Landtag **verfassungswidrig**, da unklar bleibt, weshalb und in welchem Umfang das Verweisungsobjekt uminterpretiert werden muss. Unklar und verwirrend für die Rechtsanwenderin/den Rechtsanwender ist auch die hier vorgenommene Verweisung auf Fragmente nicht nur eines Paragraphen, sondern sogar eines Absatzes. **Dieser erfüllt nicht die erhöhten Voraussetzungen, die bei Verweisungsanalogien vorliegen müssen.** Somit ist die Bestimmung des § 2 Abs 3 StKSAG verfassungswidrig.
3. In § 3 StKSAG finden sich sogar zwei Verweisungsanalogien:
4. Für die Entrichtung der Landesabgabe, zentraler Regelungszweck des StKSAG, verweist das StKSAG auf sogar zwei Paragraphenfragmente des ORF-BG. Wie bereits ausgeführt verlangen die legistischen Richtlinien die in ihnen geforderte Klarheit, um dafür zu sorgen, dass eine Norm trotz Verweisungen ausreichend determiniert ist. Hier wird in der zentralen Bestimmung der Norm, die für einfache Rechtsanwenderinnen/Rechtsanwender von enormer Relevanz ist, auf Fragmente zweier unterschiedlicher Paragraphen im ORF-BG verwiesen. Vollkommen unklar bleibt auch hier, wieso und in welchem Umfang die Paragraphen des ORF-BG angepasst werden müssen. **Insbesondere die Bestimmung des § 3 Abs 4 StKSAG erscheint nicht ausreichend determiniert und ist in den Augen der antragstellenden Abgeordneten zum Landtag verfassungswidrig.**

4.2.3 Dynamischer Kettenverweis von Landes- auf Bundesrecht

1. § 3 Abs 4 StKSAG verweist, wie bereits ausgeführt, u.a. auf § 8 Abs 3 ORF-BG.
2. § 8 Abs 3 ORF-BG wiederum verweist auf insgesamt drei Paragraphen des Kommunalsteuergesetz 1993. Der Verweis in § 3 Abs 4 StKSAG ist somit nicht nur nicht ausreichend determiniert, er produziert auch eben gerade jene oben erwähnte problematische Komplexität des Rechtsstoffes, und verstößt somit wohl **gegen das Legalitätsprinzip** und **erfüllt das für statische Verweisungen notwendige Publizitätsgebot nicht.**
3. Darüber hinaus und insbesondere handelt es sich hierbei nicht nur um eine Kettenverweisung, sondern auch **um eine verfassungswidrige dynamische Verweisung von Landes- auf Bundesrecht.** Dies, da § 19 ORF-BG normiert, dass Verweisungen im ORF-BG als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind, sofern nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird. In § 8 Abs 3 ORF-BG wird nicht auf eine bestimmte Fassung des KommStG verwiesen, es liegt ein grundsätzlich zulässiger dynamischer Binnenverweis vor. **In § 3 Abs 4 StKSAG bzw in § 8 Abs 3 ORF-BG wird also auf das Kommunalsteuergesetz 1993 idgF verwiesen.**
4. **Die Verweisung ist somit verfassungswidrig.**

[1] Vgl Gussmagg, Fehlverweisungen - Der Versuch einer juristischen Lösung. Karl-Franzens-Universität Graz. S.8

- [2] Vgl VfGH G280/91 VfSlg 12.947; VfGH B1724/95 VfSlg 14.606; VfGH G35/2013 VfSlg 19.775; *Berka*, Verfassungsrecht Rz 193.
- [3] Vgl VfGH B249/04 VfSlg 17.479.
- [4] Vgl VfGH B249/04 VfSlg 17.479.
- [5] Vgl *Karpen*, Die Verweisung. 232.
- [6] *Legistische Richtlinien des Landes Österreich* (1990) Z 60.
- [7] Vgl *Gussmagg*, Fehlverweisungen - Der Versuch einer juristischen Lösung. Karl-Franzens-Universität Graz. S.9
- [8] Vgl ua VfGH B1724/95 VfSlg 14.606.
- [9] Vgl *Gussmagg*, Fehlverweisungen - Der Versuch einer juristischen Lösung. Karl-Franzens-Universität Graz. S.9
- [10] VfGH G10/70
- [11] VfGH G10/70 VfSlg 6.290; VfGH G14/73 VfSlg 7.085; VfGH G27/73 VfSlg 7.241; VfGH G113/84 VfSlg 10.311; VfGH B1724/95 VfSlg 14.606.
- [12] VfSlg 6290/1970
- [13] VfSlg 17.479/2005
- [14] Vgl. auch *Bezemek*. Verweisungen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs. *Journal für Rechtspolitik* 22, 26-37 (2014). S. 30.
- [15] VfSlg 18.101/2007
- [16] *Attlmayr*, Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des „Bezugnehmens“ auf Normen anderer Rechtssetzungsautoritäten – Dargestellt am Beispiel des § 3 Abs 3 ÄrzteG 1998, *ÖJZ* 2000, 96 (100).
- [17] Vgl *Handstanger*, Verweisung: Phänomen und Typologie. In *Linzer Legisitkgespräche* 2015. S. 94.
- [18] Vgl *Gussmagg*, Fehlverweisungen - Der Versuch einer juristischen Lösung. Karl-Franzens-Universität Graz. S.15
- [19] VfSlg 3130/1956
- [20] Ebd.
- [21] VfSlg 14.606/1996
- [22] VfSlg 16.999/2003
- [23] VfSlg. [6355/1971](#)
- [24] *Legistisches Handbuch des Landes Steiermark*, 13.2.2.
- [25] *Legistische Richtlinien Österreichs*, Nr 55-59
- [26] *Legistisches Handbuch des Landes Steiermark*, 13.2.2.
- [27] *Legistische Richtlinien Österreichs*, Nr 55-59

5. Aufhebungsbegehren und Anträge

1. Aus den im Antrag angeführten Gründen stellen die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer umseitige Anträge:

Der hohe Verfassungsgerichtshof wolle

1) gemäß §§ 19, 84 VfGG eine mündliche Verhandlung durchführen

2) bezüglich des angefochtenen Landesgesetzes über das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Kultur- und Sportförderung – Steiermärkisches Kultur- und Sportförderungsabgabengesetz (StKSAG), StF: LGBl. I Nr. 2/2024, idgF ein Gesetzesprüfungsverfahren iSd §§ 62ff VfGG einleiten und

3) die Bestimmungen des

a. § 2 Abs 3 StKSAG idgF zur Gänze, *in eventu* das Wort „*sinngemäß*“, sowie

b. § 3 Abs 4 StKSAG idgF zur Gänze wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Unterschrift(en):

LTAbsg. Nikolaus Swatek, BSc (NEOS), LTAbsg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbsg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbsg. Patrick Derler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbsg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbsg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbsg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbsg. Andreas Lackner (Grüne), LTAbsg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbsg. Albert Royer (FPÖ), LTAbsg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbsg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbsg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbsg. Mag. Stefan Hermann, MBL (FPÖ)